Anlage 2
GO KV Ortenau

Reisekostenordnung des AfD KV Ortenau
(RKO KVO)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Reisekostenordnung gilt für Amtsinhaber/beauftragte Mitglieder des AfD Kreisverbandes Ortenau, die im Interesse und im Auftrag des Kreisverbandes und seiner Untergliederungen Reisen durchführen.

(2) Die Geltung erstreckt sich auf nachstehend genannten Personenkreis, sofern sie bei Reisebeginn im Amt sind:

1. Mitglieder des Kreisvorstandes (auch kooptiert).
2. Mitglieder der Vorstände der Untergliederungen des Kreisverbandes (jedoch ausschließlich im Rahmen des jeweiligen verfügbaren Budgets der Untergliederung, auf das die Reisekosten angerechnet werden).
3. Kassenprüfer des Kreisverbandes.
4. Delegierte des Kreisverbandes zu Parteitagen und Wahlversammlungen.
5. Durch den Kreisvorstand im Einzelfall beauftragte Mitglieder.

(3) Die Geltung erstreckt sich für den Personenkreis unter (2) auf folgende Reisen:

1. Zu Sitzungen des jeweiligen Gremiums.
2. Notwendige Fahrten für die Amts- bzw. Auftragsausübung.
3. Bei mindestens 20 zurückgelegten Kilometern (km) zu Mitglieder- und Wahlversammlungen in Verantwortung des Vorstandes, dem der Antragsteller angehört oder auch als Kreisvorstandsmitglied einer Untergliederung, wenn die Akkreditierung oder Versammlungsleitung wahrgenommen oder benötigtes Material transportiert wurde.

(4) Eine Erstattung der Kosten für Flugreisen und ebenso für Auslandsreisen kann nur erfolgen, wenn vor Reisebeginn eine schriftliche Genehmigung des Kreisvorstands hierfür erteilt wurde.

(5) Der Kreisvorstand kann vor Reisebeginn die Erstattung von Reisekosten über die Regelungen nach Absatz (2) und (3) hinaus genehmigen. Die Genehmigung sollte stets auf der RKO KVO basieren.

§ 2 Erstattungsfähige Kosten

(1) Fahrtkosten

1. Bei Nutzung von ÖPNV, Bahn (2. Klasse), Fernbus, Taxi (in begründeten Ausnahmen für kurze Strecken) die nachgewiesenen Kosten.
2. Bei Nutzung eines selbst geführten Personenkraftwagens 0,30 €/gefahrenem km, bei Nutzung sonstiger selbst geführter motorisierter Fahrzeuge 0,20 €/gefahrenem km.
3. Je anspruchsberechtigten Mitfahrer 0,05 €/gefahrenem km.
4. Bei Flugreisen (Economy Class) die nachgewiesenen Kosten.

(2) Notwendige Übernachtungskosten ohne Frühstück inklusive Kulturabgabe, Kurtaxe, Tourismusabgabe bis zu 80 € inkl. USt pro Nacht.

(3) Frühstück bis zu 5 € inkl. USt pro Nacht.

(4) Notwendige Reisenebenkosten (z.B. Sitzplatzreservierung, Taxi, Parkgebühr, Toilettengebühr, Porto Erstattungsantrag).

(5) Sonstige Kosten für Verpflegung bzw. Verpflegungsmehraufwand sind weder über Einzelabrechnung noch über eine Pauschale erstattungsfähig. Dieser Ausschluss gilt auch für Dinge aus einer Minibar.

(6) In begründeten Fällen (z.B. Übernachtung im Tagungshotel, Messezeit) kann eine Überschreitung des Maximalbetrages genehmigt werden, andernfalls ist der Differenzbetrag selbst zu tragen.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung ergibt sich ausschließlich aus Reisen, die im Geltungsbereich des §1 liegen oder für die eine Genehmigung gem. §1 vorliegt.

(2) Erstattungsfähig sind nur Reisekosten, für die der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ende des Reiseanlasses und vor dem 31. Januar des Folgejahres beim Kreisschatzmeister gestellt ist und alle Unterlagen und Belege im Original enthält.

(3) Die Anzahl der notwendigen und damit erstattungsfähigen Übernachtungen für Reisen legt unter Berücksichtigung der der Zumutbarkeit für An- und Rückreise ggf. der Vorstand fest. Sofern hierüber im Vorfeld Zweifel bestehen, kann beim Kreisschatzmeister eine verbindliche Auskunft angefordert werden.

(4) Sofern Reisekosten nicht korrekt nachgewiesen und beantragt werden, sind diese nicht erstattungsfähig. Dies gilt auch, wenn erhebliche Zweifel an der Notwendigkeit bzw. der Höhe einzelner Positionen bestehen.

(5) Der Kreisvorstand hat das Recht - z.B. bei wirtschaftlich problematischen Situationen, bei Ausschöpfung des Budgets - die Erstattung von Kosten für Reisen, welche bis zum Ende des Kalenderjahres begonnen werden, prozentual gleichmäßig zu reduzieren oder ganz zu streichen. Ein solcher Vorstandsbeschluss darf nicht rückwirkend erfolgen und ist den gem. §1 Anspruchsberechtigten innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen.

§ 4 Erstattung

(1) Erstattungsfähige Beträge werden stets ausbezahlt (immer Zahlungsfluss!).

(2) Eine Zuwendungsbestätigung für den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen wird grundsätzlich nicht ausgestellt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.